

Das Testament in der Patchworkfamilie

Referenten:

Dr. Ulrike Tremel Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht,
Sachverständige für Grundstücksbewertung

Emil Haubner Steuerberater
Rechtsbeistand
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV)
Stiftungsberater (DSA)

Anwaltskanzlei Dr. TREMEL

Fachanwältin für Erbrecht

Sachverständige für Grundstücksbewertung

Orleansstraße 6, 81669 München

Telefon: 089/44119935, Fax: 089/44119936

E-Mail: kontakt@ra-dr-tremel.de; www.ra-dr-tremel.de

Haubner · Schäfer & Partner

Steuerberater

Orleansstraße 6, 81669 München

Telefon: 089/41129777; Fax: 089/41129704

E-Mail: kanzlei@haubner-stb.de; www.haubner-stb.de

Inhaltsverzeichnis

1. Relevanz des Themas
2. Gesetzliches Erbrecht
3. Pflichtteilsrecht
4. Instrumente der Gestaltung
5. Vorerbschaft / Nacherbschaft
6. Gestaltung mit Vermächtnissen
7. Testamentsgestaltung am Beispiel einer Unternehmerfamilie
8. Schenkungen
9. Vollmachten
10. Testament für nichteheliche Lebensgemeinschaften
11. Schenkung- und Erbschaftsteuer
12. Zum guten Schluss

1. Relevanz des Themas

Relevanz des Themas

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Scheidungen ständig gestiegen. Zwischen 1951 und 1961 wurde von acht Ehen gerade mal eine geschieden, heute ist es tatsächlich jede zweite. Offensichtlich war die Generation der jetzt 80 Jährigen deutlich krisenresistenter oder gab, wenn die Krise ausgebrochen war, der Partnerschaft eher eine Chance als es heute der Fall ist.

Fast jede fünfte per Trauschein besiegelte Beziehung hält höchstens noch fünf Jahre, jede vierte Ehe wird zwischen dem sechsten und zehnten Jahr geschieden. Die lebenslange Gemeinschaft ist zur absoluten Ausnahmeerscheinung geworden....

Damit werden vermehrt Zweitfamilien gegründet, aus welchen weitere Kinder hervorgehen.

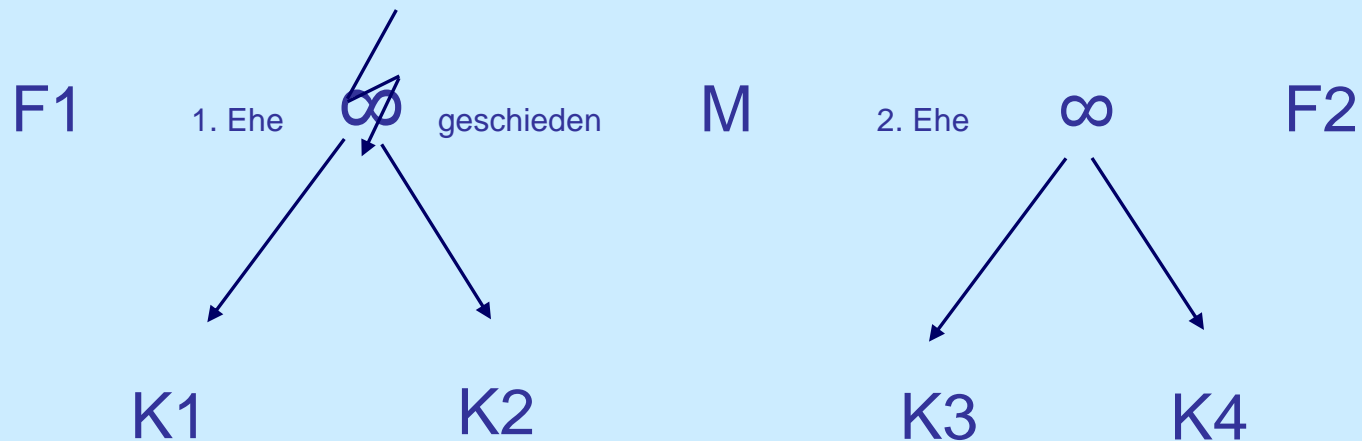
Geltendes Recht

Das geltende Erbrecht privilegiert weder den ersten (geschiedenen) Ehegatten noch den neuen Partner, sondern nur den aktuellen Ehegatten und alle leiblichen Kinder.

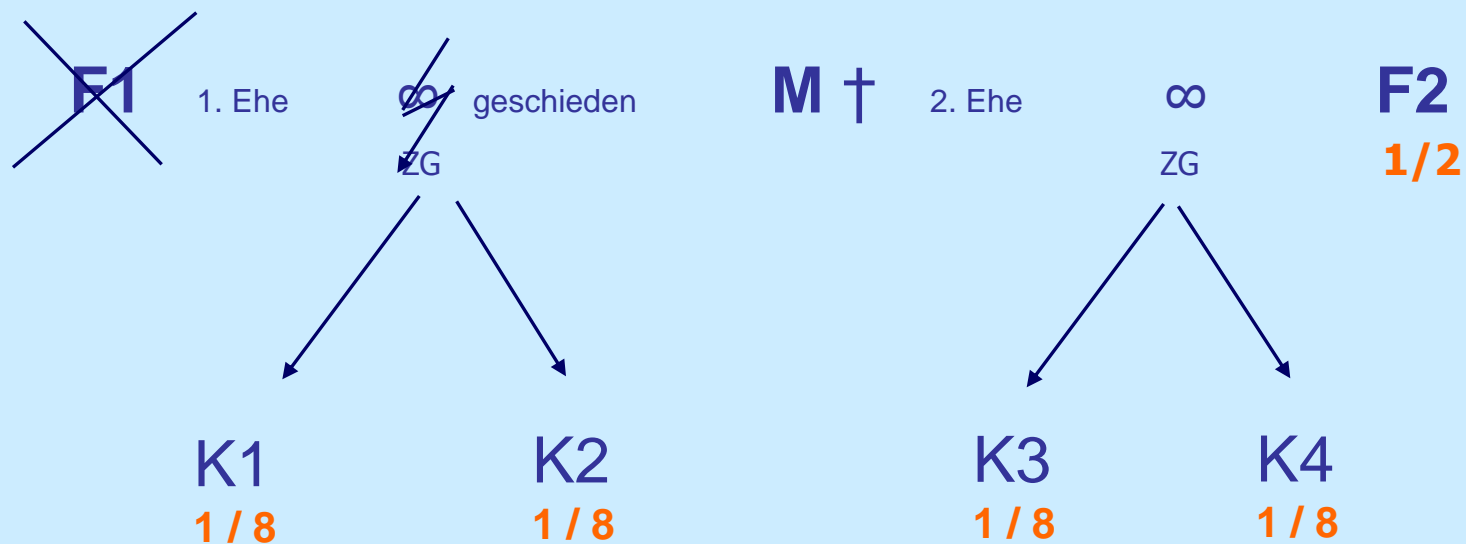
Inzwischen leben gut $\frac{1}{4}$ aller Kinder nicht mehr in dem Haushalt ihrer verheirateten Eltern, sondern bei einem allein erziehenden Elternteil oder im Haushalt mit dem neuen Partner eines Elternteils.

Erbrechtlich entscheidet jedoch der Zufall, wo das Vermögen landet:

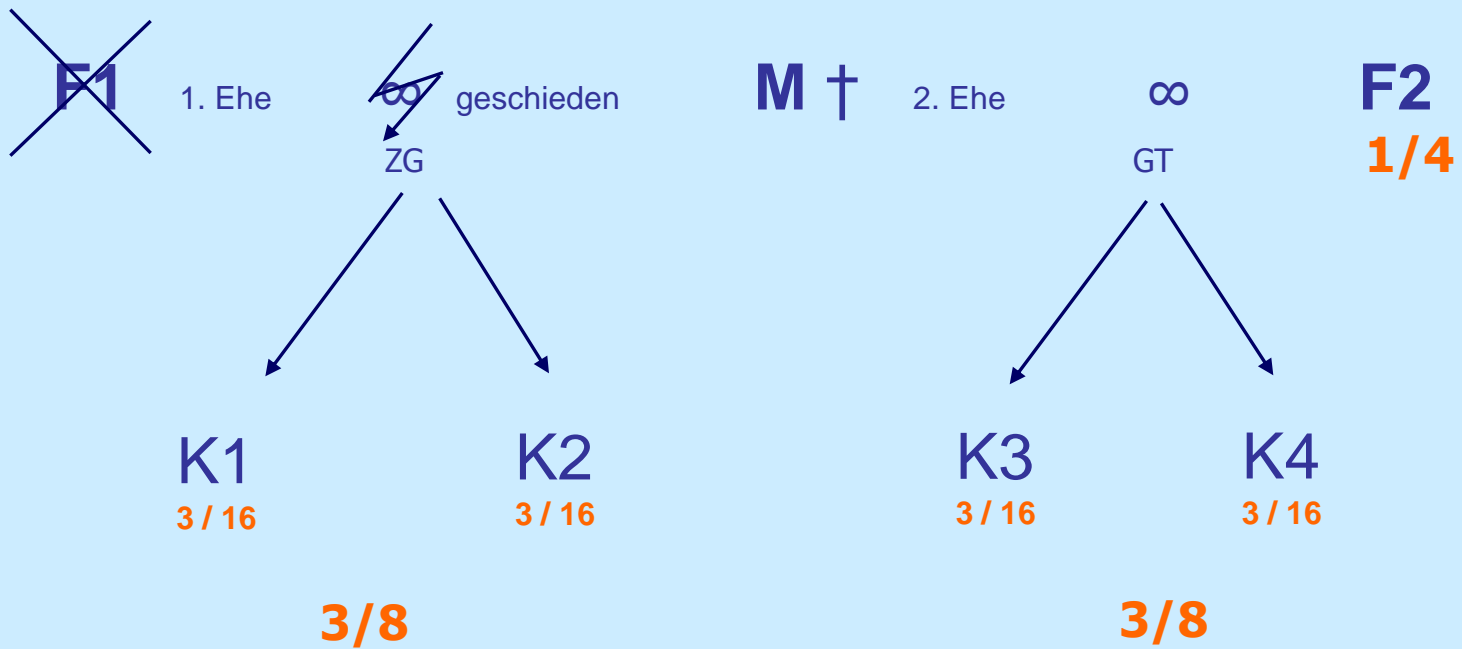
Beispiel: Mann (M) heiratet wieder und bekommt noch zwei Kinder



Wer erbt, wenn M stirbt? Und mit welchen Quoten?
1. Variante: Zugewinnngemeinschaft in der 2. Ehe



Wer erbt, wenn M stirbt? Und mit welchen Quoten?
2. Variante: Gütertrennung in der 2. Ehe



Lebt man

- verwitwet
- nach einer gescheiterten Beziehung ohne Heirat oder
- nach einer geschiedenen Ehe mit den Kindern in einer neuen Lebensgemeinschaft,

so denkt man sicherlich über die alltäglichen Schwierigkeiten nach, die eine solche Familie mit sich bringt, aber meistens nicht über mögliche erbrechtliche Verwicklungen und Folgen.

Das ist falsch!

Besonderheiten der sogenannten Patchworkfamilie:

- verheiratet oder nicht
- einseitige Kinder oder
- zweimal einseitige Kinder,
- auch gemeinschaftliche Kinder oder
- keine gemeinschaftlichen Kinder, oder
- adoptierte Kinder

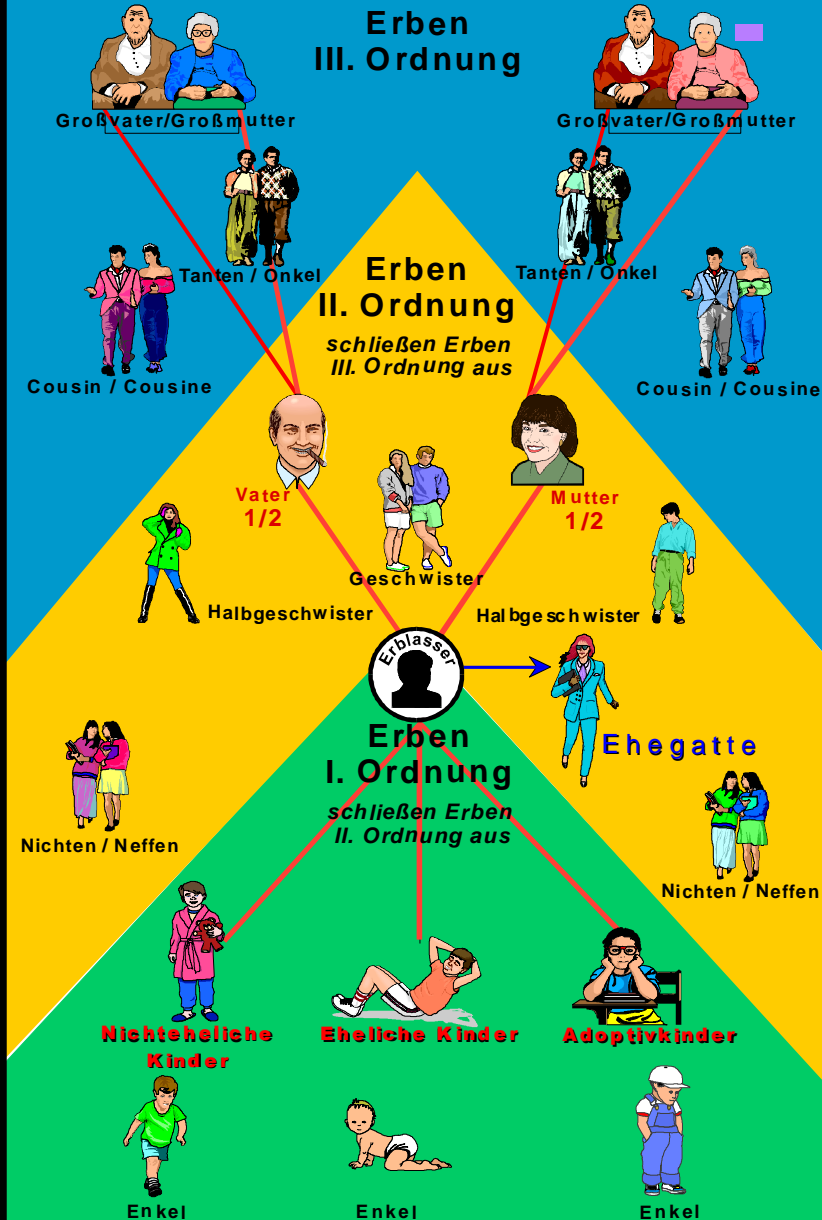
2. Gesetzliches Erbrecht

Gesetzliches Erbrecht

Um das Erbrecht in der Patchworkfamilie zu verstehen, ist es zunächst notwendig, das gesetzliche Erbrecht zu kennen.

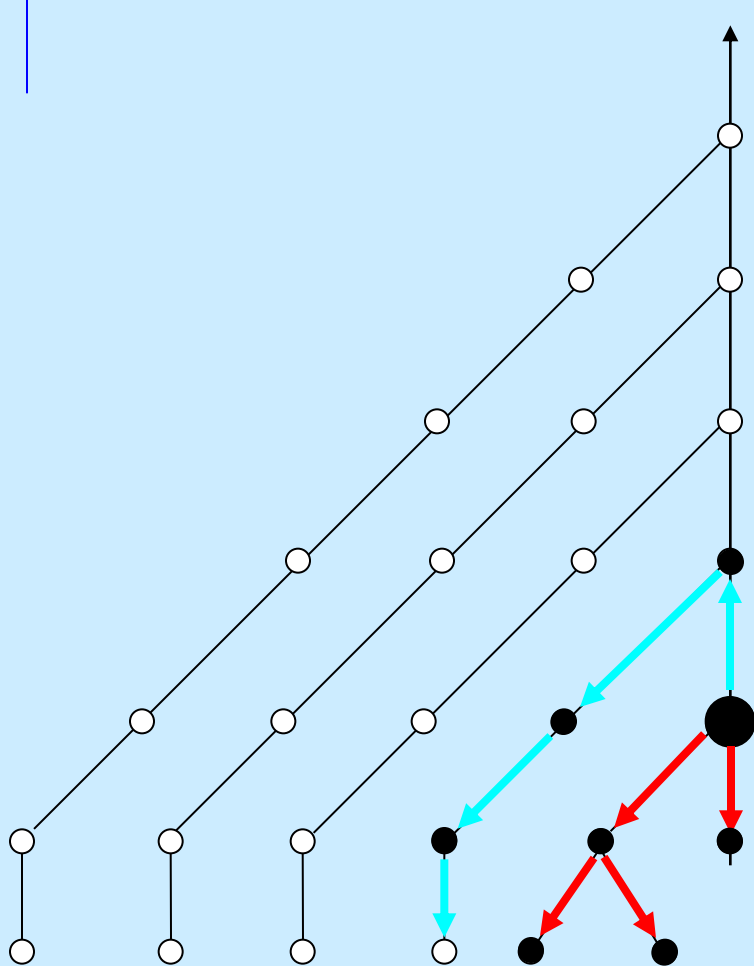
Denn ohne Testament wird nach dem gesetzlichen Erbrecht vererbt.

Das Gut rinnt wie das Blut



Kein gesetzliches Erbrecht
- für nicht verheiratete Partner und
- für Stiefkinder!

Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen



5. Ordnung: Ur-Ur-Großeltern und Abkömmlinge

4. Ordnung: Ur-Großeltern und Abkömmlinge

3. Ordnung: Großeltern und Abkömmlinge

2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge neben dem Ehepartner

Erblasser †

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers neben dem Ehepartner

3. Pflichtteilsrecht

Enterbung durch Testament

- Ein gesetzlicher Erbe wird im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs gegen den Erben,
- z.B.:
 - Eheleute haben drei Kinder, setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein und nach dem Tod des Längerlebenden nur zwei Kinder zu gleichen Teilen:
 1. Erbfall: jedes Kind hat einen PTA von $\frac{1}{12}$
 2. Erbfall: enterbtes Kind hat PTA in Höhe von $\frac{1}{6}$
- Häufigste Fälle:
Berliner Testament, Patchworkfamilien, nichteheliche Kinder

Pflichtteilsrecht

- Die Rechtsprechung sagt: Das Pflichtteilsrecht ist die **Mindestteilhabe am Erbe** und darf nicht ausgehöhlt werden.
- Ausgangspunkt für die Berechnung ist der **gesetzliche Erbanspruch**. Hiervon die Hälfte ist der Pflichtteil, z.B.:
 - Vater hat drei Kinder von drei Frauen und setzt die vierte Ehefrau (ZG) als Alleinerbin ein. Nach seinem Tod erhalten:
 - Ehefrau 4 sein gesamtes Vermögen, sie muss aber an
 - jedes Kind einen PTA von 1/16 auszahlen
- Der PTA ist ein **Anspruch in Geld**, sofort fällig und ab Geltendmachung zu verzinsen (5 % über Basiszinssatz!).

Pflichtteilsberechtigte

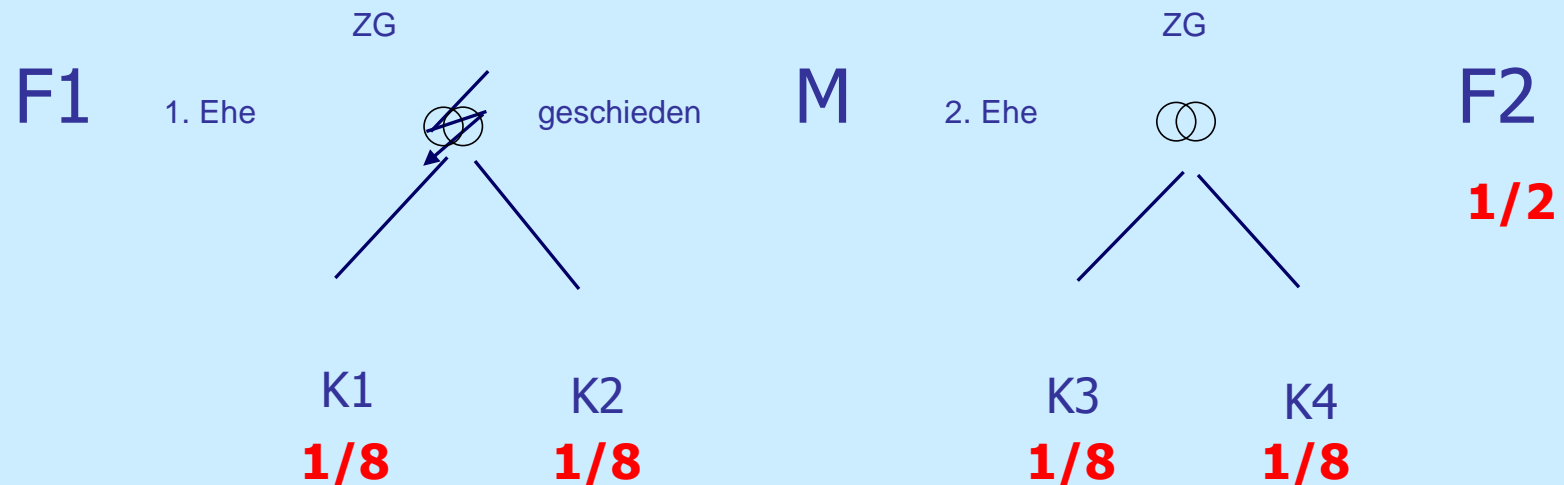
Wer ist pflichtteilsberechtigt?

- Ehegatte
- Kinder
- Eltern

Achtung: Geschwister, Neffen, Nichten sind nicht pflichtteilsberechtigt!

Was bedeutet das für die Gestaltungspraxis?

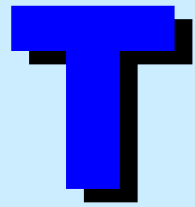
Fall: Wiederverheiratung und Kinder in der Zweitehe



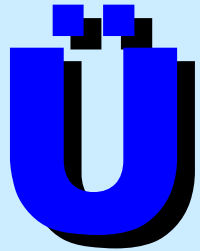
- Vermögensfluss ohne Testament –

Mit einem Testament kann davon abgewichen werden!!!

4. Instrumente der Gestaltung



= Testament



= Übergabevertrag



= Vollmacht

Gestaltungsmöglichkeiten

Durch Testament:

- Einsetzung von **Vorerben** und **Nacherben**
- Kinder als Erben einsetzen, neuen Ehegatten mit **Nießbrauch** an der Familienwohnung sichern
- Sicherung des neuen Partners durch **Vermächtnisse** wie z.B. Zuweisung von Barvermögen oder eines Nießbrauchsrechts
- Einsetzung eines **Testamentsvollstreckers**

5. Vorerbschaft / Nacherbschaft

Trennungslösung für Patchworkfamilien

Vor- und Nacherbschaft bedeutet Trennung der Vermögensmassen:

Dies bewirkt die Bildung eines **Sondervermögens**.

Das Sondervermögen bleibt **getrennt vom Eigenvermögen des Vorerben**.

Es kommt also nicht zu einer „Vermischung“ der beiden Vermögensmassen.

Vorerbe/Nacherbe



Nachlass

Trennungslösung für Patchworkfamilien

Beispiel:

Mann und Frau mit jeweils einseitigen Kindern setzen sich gegenseitig zu alleinigen Vorerben ein. Nacherben sind die jeweiligen eigenen Kinder.

1. Erbfall (= Vorerbfall): Längerlebender erhält Vermögen, belastet mit der Nacherbschaft
2. Erbfall (= Nacherbfall) Trennung in Vorerben- und Eigenvermögen:
Das Vorerbenvermögen, das noch bei dem überlebenden Ehegatten als Alleinerben ist, fällt erst dann an die eigenen Kinder des Erstverstorbenen. Das Eigenvermögen des überlebenden Ehegatten fällt an dessen eigenen Kinder.

Trennungslösung für Patchworkfamilien

Vorteile der Vorerbenlösung:

Das Vermögen des Erstverstorbenen wird in der Substanz erhalten für die Nacherben.

Nachteile der Vorerbenlösung:

- **Pflichtteilsrechte** der Nacherben entstehen im ersten Erbfall
- Vermögen unterliegt **2 x der Erbschaftsteuer!**
- **Missbrauch** durch den Vorerben ist möglich!

Vorerbe/Nacherbe

Die gesetzliche Regelung gibt dem Vorerben auf, das Vermögen zu seinen Lebzeiten nicht zu verkaufen, zu belasten oder zu verschenken.

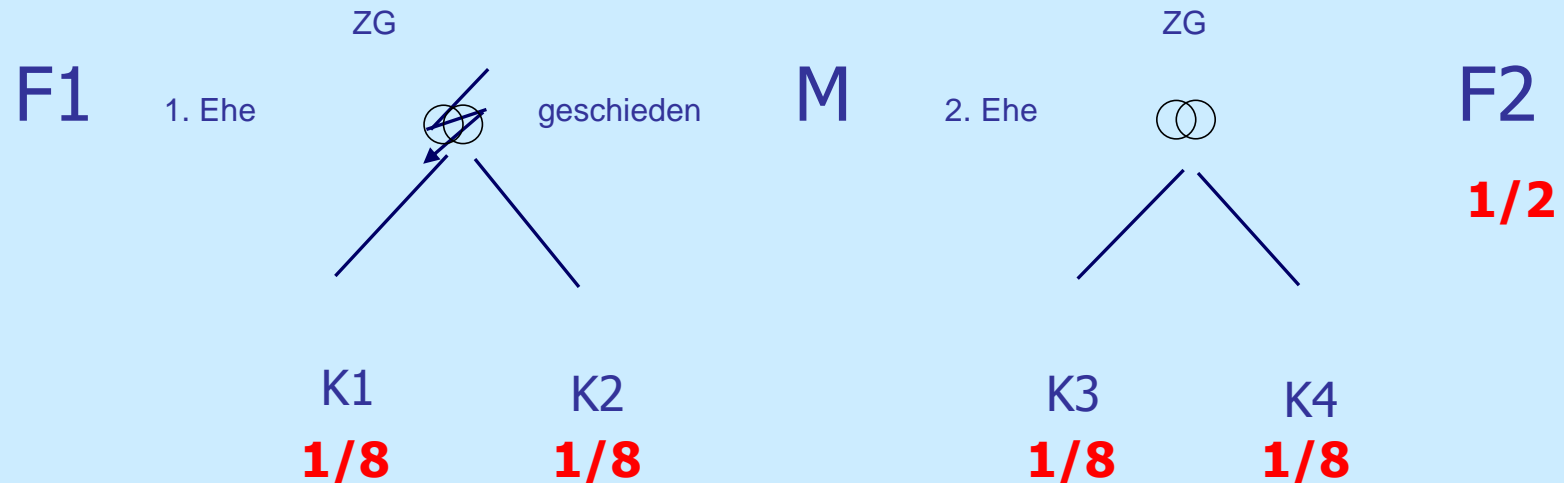
Der **befreite Vorerbe** wird nur mit dem Verbot belastet, das Vermögen nicht zu verschenken. Diese Befreiung muss sich aber entweder explizit aus dem Testamentsinhalt ergeben oder aber aus dem Willen. Der **nicht befreite Vorerbe** darf nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

Die Vorerbenstellung ist eine Beschränkung und wird daher bei Immobilien von Amts wegen **im Grundbuch** eingetragen.

6. Gestaltung mit Vermächtnissen

Vermächtnislösung für Patchworkfamilien

noch einmal: Wiederverheiratung und Kinder in der Zweitehe



-Vermögensfluss ohne Testament –

Vermächtnislösung für Patchworkfamilien

- Erben nach **M** werden **K1, K2, K3** und **K4** zu je $\frac{1}{4}$.
- Erben nach **F2** werden **K3** und **K4** zu je $\frac{1}{2}$.
- Der überlebende Ehepartner wird durch (Nießbrauchs-) Vermächtnisse gesichert und versorgt.

Vermächtnislösung für Patchworkfamilien

Der überlebende Partner wird nicht Erbe. Er kann gesichert werden durch **Vermächtnisse** in Form von:

- **Wohnungsrecht**
- **Nießbrauch**
- **Herausgabe bestimmter Gegenstände, z. B. Geld, Wertpapiere, Geschäftsanteile, Sparkonten**

Vorteile:

keine Pflichtteilsansprüche, aber starkes Recht
komfortable Lösung für den Überlebenden

7. Testamentsgestaltung am Beispiel einer Unternehmerfamilie

„Die Unternehmerfamilie“

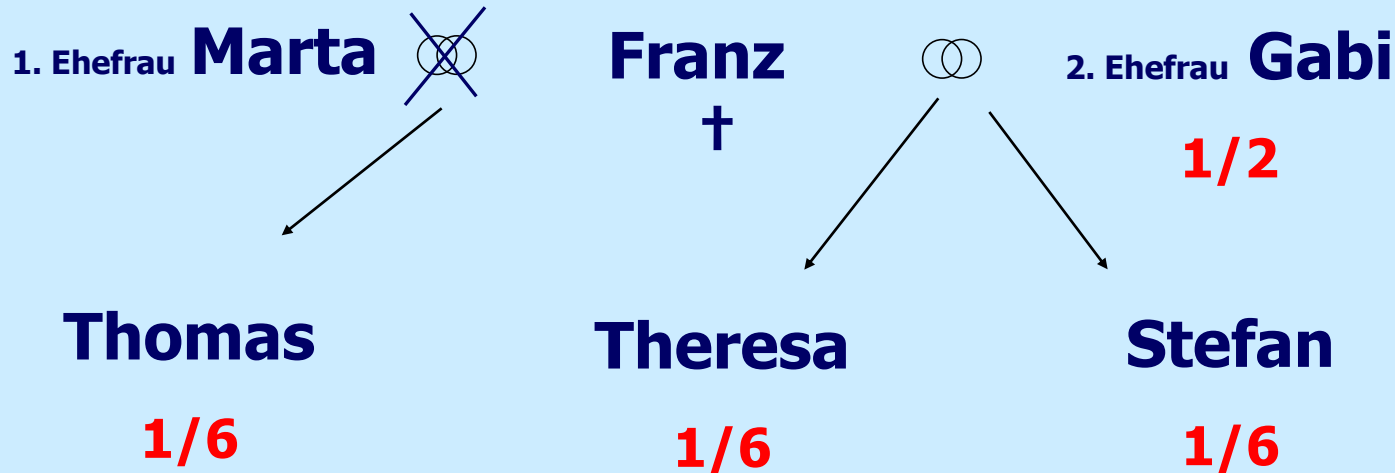
Vater Franz hat einen Sohn Thomas (30 J.) aus erster Ehe und ist Unternehmer. Er möchte, dass Thomas sein Unternehmen, das er mit seiner ersten Ehefrau aufgebaut hat, einmal übernehmen soll.

In zweiter Ehe ist Franz mit Gabi verheiratet, die beiden bekommen zwei weitere Kinder (Theresa, 11 J., und Stefan, 5 J.).

Bei Versterben von Franz ohne ein Testament würde sein Vermögen (und damit auch seine Firma) nach der gesetzlichen Erbfolge übergehen auf:

„Die Unternehmerfamilie“

- gesetzliche Erbfolge -



„Die Unternehmerfamilie“

Der Nachlass von Franz fällt also einer Erbengemeinschaft zu, bestehend aus

- dem Sohn Thomas aus 1. Ehe
- der 2. Ehefrau Gabi
- der minderjährigen Theresa und
- dem minderjährigen Stefan,

Theresa und Stefan vertreten durch ihre Mutter Gabi.

„Die Unternehmerfamilie“

Die **Erbengemeinschaft** ist eine Gesamthandsgemeinschaft. Sie bleibt solange bestehen, bis sie aufgelöst wird. Erst ab dann besteht ein alleiniges Verfügungsrecht über die einzelnen Nachlassgegenstände.

Das bedeutet, dass alle unternehmerischen Entscheidungen durch die Erbengemeinschaft einstimmig getroffen werden müssen und dass bei Rechtsgeschäften, die ggfs für die minderjährigen Kinder nachteilig sind, auch noch das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muss.

„Die Unternehmerfamilie“

Macht Franz aber ein Testament, in dem er anordnet, wie sein Vermögen verteilt werden soll, so kann er den Substanzfluss selbst vorgeben, z.B. indem er seine Ehefrau Gabi als Alleinerbin einsetzt, die Firma aber als Vermächtnis an seinen Sohn Thomas aussetzt.

Die beiden anderen (enterbten) Kinder können zwar den Pflichtteil in Höhe von je **1/12** geltend machen, aber nur, wenn sie das Vermächtnis ausschlagen.

Thomas erhält dann die Firma als Vermächtnis. Gabi muss als Alleinerbin an ihre Kinder Theresa und Stefan die Barvermächtnisse auszahlen. Da diese minderjährig sind, verwaltet sie diese Vermächtnisse für ihre Kinder.

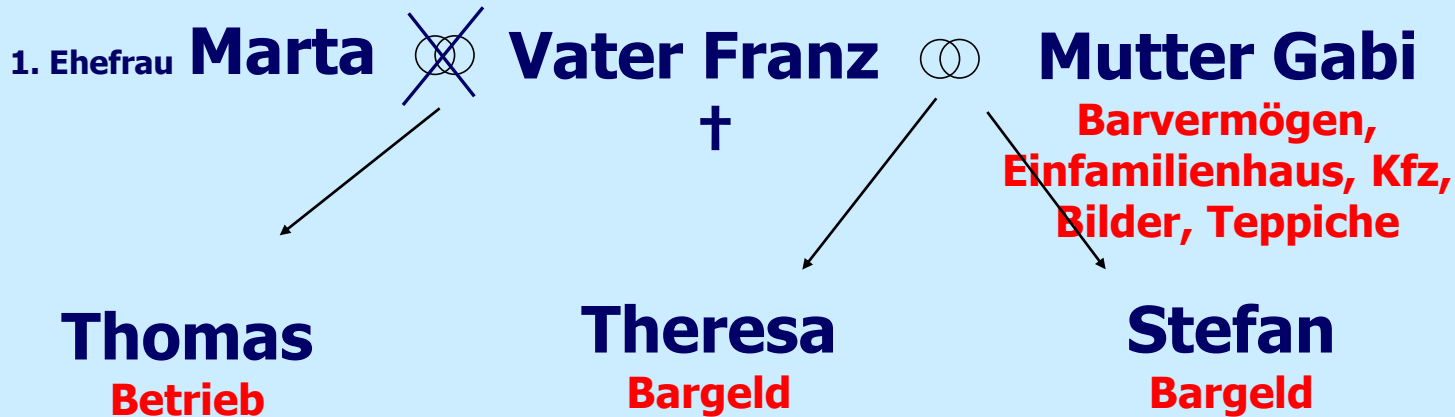
„Die Unternehmerfamilie“

mit Testament, z.B.:

Gabi = Alleinerbin

Thomas erhält Betrieb

Theresa und Stefan Bargeld



8. Schenkungen

Gestaltung mit lebzeitigen Schenkungen

- Die verschenkten Gegenstände sind dann **nicht mehr im späteren Nachlass**, sondern schon beim Beschenkten!
- Es sind aber Pflichtteilsrechte zu beachten, da durch eine Schenkung **Pflichtteilsergänzungsansprüche** ausgelöst werden.
- Mit jedem zurückliegenden Jahr seit der Schenkung wird der Wert des verschenkten Gegenstandes 10 % weniger in Ansatz gebracht.
- Sind seit der Schenkung **mehr als 10 Jahre** verstrichen, so bleibt sie gänzlich unberücksichtigt (außer bei Nießbrauch).

Gestaltung mit Lebensversicherungen

- Der Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Bezugsberechtigten stellt einen Vertrag zugunsten Dritter dar, der erst im Todesfall übergeht (= Schenkung auf den Todesfall). Der Schenker zahlt die Beiträge und ist Versicherungsnehmer. Zu Lebzeiten kann der Schenker je nach Vertrag auch noch die Bezugsberechtigung ändern.
- Die Versicherungssumme fällt **nicht in den Nachlass**, sondern wird direkt an den Beschenkten ausgezahlt!
- Durch diese Zuwendung werden **Pflichtteilsergänzungsansprüche** ausgelöst; häufig wird die Auszahlung aber nicht bekannt.

9. Vollmachten

Erteilung einer Vollmacht

Die Vollmacht sichert die Handlungsmöglichkeit der Vertrauensperson:

- Der Erblasser erteilt zu Lebzeiten eine **Generalvollmacht**, die **über den Tod hinaus** wirkt.
- Damit kann der Bevollmächtigte im Erbfall den Nachlass in Besitz nehmen und verwalten, bis die Erben festgestellt sind.
- Das Fortführen von allen Rechtsgeschäften des Erblassers durch den Bevollmächtigten bleibt damit gesichert.

10. Anordnung einer Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker (TV)

Der TV ist der „Willensvollstrecker“, der erhobene Zeigefinger des Erblassers.

Er vollzieht den im Testament niedergelegten Willen des Erblassers.

Der Erbe kann nicht verfügen. Der Gläubiger kann nicht pfänden.

Die Testamentsvollstreckung schützt also den Erben und sein Vermögen.



11.

Testament bei nichtehelichen Partnern

Testament bei nichtehelichen Partnern

- Nur in Form von zwei Einzeltestamenten möglich!
- Alleinerbeneinsetzung des Partners
- Partner nur als Vorerben einsetzen - und die jeweils eigenen Kinder zu Nacherben
- befreite oder nichtbefreite Vorerbschaft?
- Sicherung der Kinder bei neuer Partnerschaft des Überlebenden
- **Achtung, Steuerkatastrophe !**

Weitere Regelungen in der neuen Familie

- Vereinbarungen zu gemeinsamer **Haushaltsführung** und **Einkommensverteilung** (Ausgleichsleistungen für Kinderbetreuung des anderen Partners o.ä.)
- **Absicherung des neuen Partners** für Alter, da Rente über Versorgungsausgleich gekürzt
- Regelungen zum **gemeinsam erwirtschafteten Vermögen**, z.B. Immobilie, Aktien, Konten
- Bezugsberechtigungen von **Lebensversicherungen** beachten!
- **Vollmachten** erteilen für den anderen Partner

Weitere Regelungen in der neuen Familie

- **Kindererziehung:** Sorgerecht des leiblichen Elternteils bleibt bestehen!!
d.h. kein Sorgerecht des Stiefelternteils, auch nicht bei Heirat
- **Sorgerecht** zugunsten von Stiefelternteil nur bei Adoption
- Option für partielle Ausübung des elterlichen Sorgerechts durch Stiefelternteil für **Unfall / Krankheit** o. ä. des Sorgeberechtigten als **Erklärung** an das Vormundschaftsgericht und an das Jugendamt (Vollmacht)

12.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none">1. Ehegatte und Lebenspartner2. Kinder3. <u>Stiefkinder</u>, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol style="list-style-type: none">1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören2. Geschwister3. <u>Nichten und Neffen</u>4. Stiefeltern5. Schwiegerkinder6. Schwiegereltern7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen2. Lebensgefährte!!!

Steuertarife

	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Ehegatte Kinder Enkel	Nichte Neffe Geschwister	Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

Freibeträge

Ehegatte/Lebenspartner	500.000,00
Kinder	400.000,00
Enkelkinder	200.000,00
Neffe/Nichte	20.000,00
Lebensgefährte	20.000,00

Bei Schenkungen entsteht alle 10 Jahre ein neuer Freibetrag.

13. Zum guten Schluss

Wille

Abänderbarkeit: im Zweifel **Testament** und kein Erbvertrag

Art und Zusammensetzung des **Nachlasses**

Ehegatte und seine **Absicherung**

Kinder als mögliche Erben, nicht nur aus einer Ehe

Zeitmoment: „alles fließt“
Anpassung an veränderte Verhältnisse

Wille

inhaltlich moralisch
Bedürfnis + **Verdienst**

Wer ist noch zu bedenken?

Lenkung über den Tod hinaus:
Testamentsvollstreckung

Zweck von Geld und Vermögen

Steuern sparen
Schenkungs- und Erbschaftsteuern

Versorgung im Alter
Hauspflege
Heimpflege

Entlastung in der Vermögensverwaltung

Geheimhaltung oder Offenlegung
Generationengespräch

Existenz- und Familiengründung

Tipp 1

Beschäftigen Sie sich beizeiten mit den

- **Verhältnissen** (verheiratet, geschieden, Kinder aus verschiedenen Ehen) und der
- **Vermögensstruktur** (Immobilien / Aktien / Gesellschaftsbeteiligung / Bargeld)

in Ihrer Familie!

Tipp 2

In der Regel wird in Patchworkfamilien ein bzw. mehrere Testamente oder ein Erbvertrag notwendig sein, um die Substanz des Vermögens an die gewünschten Personen zu steuern.

Tipp 3

Erteilen Sie **Vollmachten** und verfassen Sie **Erklärungen** wie zum Sorgerecht im Katastrophenfall.

Tipp 4

Bedenken Sie die erheblichen steuerlichen Vorteile einer Heirat!

Beispiel:

- Vererbung von 500.000 Euro an Lebensgefährtin löst **144.000 Euro Erbschaftsteuer** aus!
- Bei verheirateten Paaren ist dieser Betrag **steuerfrei!**

Tipp 5

Lassen Sie sich bei der Gestaltung unbedingt fachkundig beraten, denn ein schlechtes Testament ist ein teures Testament!

Ein Hinweis in eigener Sache

Die Informationen aus diesem Vortrag sind nicht geeignet, ohne weiteres übernommen zu werden. Denn die individuelle Situation des einzelnen prägt jede Verfügung und sollte vor einer Verwendung genau durchdacht werden.

Den Inhalt des Vortrags haben wir nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch können wir aus diesen Gründen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen übernehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

